



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
4. Juli 1960

Nr. 3593

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Kürze-Moosmatt" zur Genehmigung. Der Plan hat in der Zeit vom 25.1. bis 24.2.58 öffentlich aufgelegt. Einsprachen erfolgten von Herrn W. Affolter-Imbach, als Vertreter der Erbgemeinschaft des Alex. Imbach sel., und von Herrn Hans Weibel, Architekt. Auf die letztere Beschwerde konnte wegen zu später Einreichung nicht eingetreten werden. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.3.1958 wurde die Beschwerde Imbach abgelehnt und sowohl der Teilzonenplan wie auch die spezielle Zonenordnung genehmigt. Gegen die Abweisung der Beschwerde reichte die Erbgemeinschaft Imbach, vertreten durch Herrn Dr. Charles Studer, Fürsprecher, Solothurn am 2.4.58 beim Regierungsrat Rekurs ein. Da inzwischen das fragliche Grundstück von der Einwohnergemeinde Biberist erworben wurde, zog hierauf die Erbgemeinschaft Imbach ihre Beschwerde mit Schreiben vom 12.6.1958 zurück. Inzwischen erneuerte die Gemeinde auf Grund der genannten Tatsachen ihr Gesuch um Genehmigung des Planes und der Zonenvorschriften. In formeller Beziehung steht einer Genehmigung nichts mehr im Wege. In materieller Hinsicht gibt die spezielle Zonenordnung zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Art. 5: Nach dem neuen Normalbaureglement beträgt der Mehrlängenzuschlag $1/2$ und nicht mehr $1/3$. Für die Wohnzone W1-2 wurde ein grosser, sonnseitiger Grenzabstand von 9.00 m vorgeschrieben und der Mehrlängenzuschlag um $1/3$ angenommen. Weil nun aus gesetzlichen Gründen der Zuschlag auf $1/2$ erhöht werden muss, würde dies hinsichtlich des Grenzabstandes zu einer unangemessenen Härte führen, sodass dieser Grenzabstand auf 7.00 m zu reduzieren ist. Diese Änderung entspricht auch den Bestimmungen für den Teilzonenplan "Längacker". Einer Anpassung bedarf auch der Mehrlängenzuschlag von $1/3$ auf $1/2$ bei den Bestimmungen zur Wohnzone W4. Aus den

gleichen Gründen muss Art. 5 Abs. 5 wie folgt lauten:

"Der Zuschlag für die Mehrlängen errechnet sich wie folgt: Ist eine Gebäudefassade länger als 12 m, so ist der minimale Grenzabstand senkrecht zur Grenze gemessen um 1/2 der Mehrlänge zu vergrössern."

Art. 6 Satz 1: hat auf Grund der Formulierung im Normalbaureglement wie folgt zu lauten: "Im schriftlichen Einverständnis des Nachbarn und der Baubehörde können die Grenzabstände auf die beiden Grundstücke auch ungleich verteilt werden."

Art. 10: muss im gleichen Sinne heissen: "Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Bauvorhaben genügend Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Boden zu verlangen."

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonenplan "Kürze-Moosmatt" und den dazu gehörenden Zonenvorschriften wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen genannten Abänderungen die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20.--
Publikationskosten:	<u> 14.--</u>
<u>Total</u>	Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 822 KK)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und Zonenordnung
~~Kreisbauamt I Solothurn~~ " 1 " " " "
Kant. Finanzkontrolle (2)
Anmannamt der Gemeinde Biberist (2)
Baukommission der Gemeinde Biberist, mit 2 genehmigten Plänen und
4 Zonenordnungen
Planungskommission der Gemeinde Biberist
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)